

# Fortbildungszertifikat: Anträge rechtzeitig einreichen

31.12.2010 ist Fortbildungs-Stichtag für Krankenhaus-Fachärzte von Elisabeth Borg und Dr. phil. Peter Heßelmann Ärztekammer Westfalen-Lippe

**S**ein jeher beschäftigen sich Ärztinnen und Ärzte kontinuierlich mit ihrem Kompetenzerhalt und der damit verbundenen ärztlichen Fortbildung. Ärzte/innen verfolgen stets das Ziel einer qualitativ hochwertigen und verantwortungsvollen Patientenversorgung und nutzen die Fortbildung zur Erfüllung dieser Anforderungen.

Die im Jahr 2004 vom Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch V eingeführte Nachweispflicht der ärztlichen Fortbildung ist für Fachärzte/innen im Krankenhaus zum Jahresende erstmalig bindend. Für Vertragsärztinnen und -ärzte, die bereits am 30.06.2004 vertragsärztlich tätig waren, endete die gesetzliche Nachweispflicht ihrer ärztlichen Fortbildung bereits zum Stichtag 30.06.2009. Gleches gilt für ermächtigte Ärzte und angestellte Ärzte eines medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragsarztes. Bundesweit erfüllten über 96 % aller ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte den auf der Grundlage des § 95 d SGB V gesetzlich geforderten Fortbildungsnachweis. Ärztekammern und Kassenärztliche Vereinigungen arbeiteten eng zusammen. Dank intensiver Vorbereitung auf den Stichtag konnte die Antragsflut gut bewältigt werden.

Für Fachärzte/innen im Krankenhaus, die am 01.01.2006 bereits fachärztlich tätig waren und dies Ende des Jahres 2010 noch sind, gilt es gemäß § 137 Abs. 3 SGB V, den Nachweis ihrer gesetzlich geforderten Fortbildungspflicht zum 31.12.2010 zu erbringen. Bei späterer Aufnahme der Facharztaktivität ist der im Arbeitsvertrag zwischen Krankenhaus und Facharzt festgelegte erste Arbeitstag für die Frist maßgeblich. Ärzte in der Weiterbildung zum Facharzt unterliegen nicht der Fortbildungspflicht gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V.

Fachärzte/innen im Krankenhaus haben in einem Zeitraum von fünf Jahren an Fortbildungsmäßignahmen teilzunehmen, die nach Anerkennung entsprechend den Fortbildungssatzungen der Ärztekammern mit mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Anrechenbar sind alle Fortbildungspunkte aus dem der Antragstellung vorausgehenden Zeitraum von fünf Jahren. Von den 250

Fortbildungspunkten müssen mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildung erworben worden sein. Unter fachspezifischer Fortbildung sind Fortbildungsinhalte zu verstehen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der fachärztlichen Kompetenz dienen. Pro Jahr werden pauschal ohne individuellen Nachweis zehn Punkte für das Selbststudium angerechnet.

Die erforderliche Fortbildung gilt als nachgewiesen, wenn Fachärzte im Krankenhaus ihrem Ärztlichen Direktor das Fortbildungszertifikat einer Ärztekammer vorlegen. Die Unterscheidung in fachspezifische und sonstige Fortbildung trifft der Facharzt eigenverantwortlich. Er lässt sich diese Differenzierung vom Ärztlichen

Direktor des Krankenhauses schriftlich bestätigen. Für die Ausstellung des Fortbildungszertifikates der Ärztekammern ist die fachspezifische Unterscheidung jedoch nicht relevant. Entscheidend ist der Nachweis von mindestens 250 gültigen Fortbildungspunkten.

Das bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe für jeden Kammerangehörigen geführte Elektronische Fortbildungspunktkonto bietet eine Übersicht über die besuchten Fortbildungsmäßignahmen unter Angabe der Fortbildungspunkte und Veranstaltungsthemen. Zusammen mit dem Fortbildungszertifikat kann somit der Fortbildungsnachweis gegenüber dem Ärztlichen Direktor einfach und schnell erbracht werden. Die Fortbildungsnachweise sind dem Ärztlichen Direktor desjenigen Krankenhauses vorzulegen, in dem der fortbildungspflichtete Facharzt zum Ablauf der Fünfjahresfrist tätig ist.

Die Regelungen zur Fortbildungspflicht für Fachärzte im Krankenhaus gelten nicht für fortbildungspflichtete Personen, die

gleichzeitig als Vertragsärzte (einschließlich belegärztlicher Tätigkeit im Sinne von § 121 Abs. 2 SGB V), ermächtigt nach § 116 SGB V oder in einem Angestelltenverhältnis bei einem Vertragsarzt oder einem Medizinischen Versorgungszentrum nach § 95 d Abs. 5 SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Dieser Personenkreis unterliegt dem Geltungsbereich des § 95 d SGB V der Fortbildungsverpflichtung in der vertragsärztlichen Versorgung.



Die Ärztekammer Westfalen-Lippe empfiehlt Ärztinnen und Ärzten, Einblick in das Fortbildungspunktekonto zu nehmen und Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungsmäßignahmen, die dort noch nicht aufgeführt werden, zur Erfassung beim

Ressort Fortbildung der ÄKWL in Kopie einzureichen und bei bereits ausreichender Punktzahl zeitgleich das Fortbildungszertifikat zu beantragen. Der aktuelle Fortbildungspunktekontostand ist online unter [www.aekwl.de](http://www.aekwl.de) – Interner Bereich – Punktekonto einzusehen. Die Ausstellung des Fortbildungszertifikats kann formlos beantragt werden bei der

Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Ressort Fortbildung  
Gartenstr. 210 – 214  
48147 Münster  
Fax: 0251 929-2259  
E-Mail: [zertifizierung@aekwl.de](mailto:zertifizierung@aekwl.de)

Die Beantragung sollte möglichst frühzeitig nach Erreichen der 250 Punkte geschehen, da überschüssige Punkte nicht auf den nächsten Fortbildungszeitraum angerechnet werden können. Das Fortbildungszertifikat wird, sofern die Punktzahl ausreichend ist, auf das Datum des Antragseinganges bei der ÄKWL ausgestellt. Damit ist sichergestellt, dass alle nach Ausstellung des Fortbildungszertifikates erworbenen Fortbildungspunkte bereits auf

den nächsten Fortbildungszeitraum angerechnet werden können.

Falls Sie die erforderlichen 250 Fortbildungspunkte noch nicht erreicht haben, dann nutzen Sie die verbleibende Zeit für den Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Das reichhaltige Angebot der Akademie für ärztliche Fortbildung der ÄKWL und der KVWL finden Sie auf den gelben Seiten des „Westfälischen Ärzteblatts“ und im Online-Fortbildungskatalog unter [www.aekwl.de/](http://www.aekwl.de/)Katalog. In diesem Zusammenhang sei darüber hinaus besonders auf die von der Akademie für ärztliche Fortbildung der ÄKWL und der KVWL veranstaltete „64. Fort- und Weiterbildungswoche“ vom 26.05. bis zum 06.06.2010 auf der Nordseeinsel Borkum hingewiesen. Die Homepage der ÄKWL bietet unter [www.aekwl.de/Drittanbieter](http://www.aekwl.de/Drittanbieter) eine ständig aktualisierte

Übersicht über alle im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Westfalen-Lippe, die im Laufe des Jahres 2010 stattfinden.

Eine detaillierte Darstellung der Regelungen zur Fortbildungspflicht für Fachärzte im Krankenhaus befindet sich in der Juli-Ausgabe 2009 des „Westfälischen Ärzteblattes“ (S. 16–18, <http://www.aekwl.de/fileadmin/aerzteblatt/pdf/waeb0709.pdf>).

Für Fragen zum Fortbildungszertifikat und zum Punktekonto stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts Fortbildung der ÄKWL, Sachgebiet Zertifizierung, unter Tel. 0251 929-2215/-2218/-2219/-2212 und -2213 gerne zur Verfügung.